

Bis vor wenig Wochen hatte ich vor an dieser Stelle einen Gegenstand zu behandeln, mit dem ich mich seit einer Reihe von Jahren speciell beschäftigt habe, den Gebrauch des Infinitivs im Lateinischen. Eine zusammenhängende Darstellung desselben sollte hier soweit geführt werden, als es der zugemessene Raum gestattete. Auch auf den Unterschied zwischen den s. g. unwilligen Fragen im Coniunctiv und im (Accusativ mit) Infinitiv hatte ich, jedoch erst im letzten Jahre, geachtet und wollte hier beiläufig, in wenigen Zeilen, meine Ansicht darüber mittheilen, welche, ausgehend von dem Wesen des Coniunctivs und des Infinitivs, also allen Nachdruck legend auf den Unterschied zwischen *verbum finitum* und *infinitum*, in dem Sinne der Ausführungen, die man jetzt hier findet, gelautet haben würde. Ich würde mich mit Anführung der wenigen von mir notirten Belegstellen begnügt haben; der Unterschied zwischen der Coniunctivfrage mit und ohne *ut*, auf den ich garnicht geachtet hatte, wäre unberücksichtigt geblieben. Da wurde ich auf eine Monographie über den Gegenstand aufmerksam gemacht: »die sogenannte unwillige oder missbilligende Frage mit dem Coniunctiv, mit *ut* und dem Coniunctiv, mit dem Accusativ und Infinitiv« von Professor Kraz, Progr. Stuttgart 1862, S. 19—42. Die Hauptpunkte der neuen Theorie, welche ich hier fand, leuchteten mir zwar gleich nicht ein, aber ich bestrebte mich auch zu dem Beweise zu gelangen, weshalb sie unhaltbar seien. Ermöglicht wurde mir dies Bestreben erst durch das von Kraz gesammelte umfangreiche und werthvolle Material.<sup>1)</sup> Dies also liegt der hier versuchten Umarbeitung einer Abhandlung zu Grunde, welche ich trotz aller Mängel, die ich darin sehe, als eine höchst verdienstvolle schon ihres reichen Materials wegen bezeichnen muss. Ich sage: schon durch das Material ist K.'s Arbeit verdienstvoll, denn ich erkenne auch sonst noch grosse Vorzüge darin an. Dieselbe Gewissenhaftigkeit, mit welcher er gesammelt hat, verräth auch die theoretische Behandlung, auch ist seine Arbeit reich an richtigen und schönen Bemerkungen. So ist gewiss sehr glücklich K.'s Kritik der bisher aufgestellten Erklärungen, ebenso der Hinweis auf den Sinn der Frageform, ebenso die Unterscheidung zwischen Frage (beim Conj.) und Ausruf (beim Inf.), vollkommen zutreffend die Unterscheidung zwischen den Fragen und Ausrufen mit und ohne *ne*, höchst verdienstlich an sich die von K. zuerst ausgegangene Hinlenkung der Aufmerksamkeit auf die Frage, welcher Begriff der Coniunctivfrage

<sup>1)</sup> Werthvoll ist dies Material namentlich durch die Heranziehung sämtlicher Stellen aus Plautus und Terenz (nach den Ausgg. von Ritschl und Fleckeisen einerseits, Vollbehr andererseits). Mir scheint nämlich im Dialog, bei den Komikern, geradezu der Schwerpunkt für die Erklärung zu liegen. Wenn Kraz (S. 22.) die Beweisstellen der classischen Periode voranstellt, „auf welche doch vorzugsweise die Grammatik ihre Regeln zu bauen hat,“ so kann ich die *ratio* hierfür nicht einsehen, denn die Aufgabe, welche er sich gestellt hat, ist nicht die der Schulgrammatik, den class. Gebrauch gegen den vor- oder nachclass. abzugrenzen, sondern er will in das Wesen des Gebrauchs überhaupt eindringen, er will ihn erklären. Ob er die Stellen aus den Komikern vorher oder nachher berücksichtigt, ist ja realiter einerlei, wenn er sie nur überhaupt berücksichtigt, nur das Princip kann ich nicht gelten lassen, dass es hier am Orte wäre einen Anachronismus darzustellen und ein Beweismaterial, welchem in Rücksicht auf seinen Werth die erste Stufe gebührt, zu degradiren.

## II

durch ut zugeführt wird. Kurz ich würde durch die eingehende Behandlung eines verhältnissmässig kleinen Gegenstandes meinen grösseren, lange vorbereiteten und auf fast ausschliesslich selbst-gesammeltem Material gestützten Plan gewiss nicht haben verdrängen lassen, wenn ich nicht in K.'s Arbeit so hervorragende Eigenschaften gefunden, wenn namentlich nicht die Sorgfalt seiner Behandlung auch mir möglichste Sorgfalt zum Gesetz gemacht hätte.

Zur Hauptaufgabe habe ich mir gemacht vorzulegen, ob der Zusammenhang, in welchem die Beweisstellen stehen, bei der Ansicht von Kraz oder der meinigen besser zu seinem Rechte kommt: denn ich weiss, dass nichts sorgfältiger zu meiden ist als das Hineintragen einer vorgefassten Meinung in die Interpretation, aus der umgekehrt erst die Bestätigung dafür entnommen werden muss. Nun aber ist meine Ansicht eine vorgefasste im eigentlichen Sinne, da ich sie fasste, ehe mir das von Kraz gesammelte umfangreiche Material zu Gebote stand: um so grösseres Gewicht fällt daher auf denjenigen Theil dieser Untersuchung, in welchem ich nachzuweisen versuche, dass der jedesmalige Zusammenhang, den Kraz, wie mir scheint, nicht immer genügend berücksichtigt hat, gerade seine Unterscheidungstheorie nicht bestätigt. Richtige Würdigung des Sprachgebrauchs auf Grund genauer Berücksichtigung des Zusammenhangs ist aber nicht das Einzige, was ich bei Kraz vermisse; gewisse Mängel scheint mir seine Theorie an und für sich zu haben. Wenn ich diese Mängel vorher bespreche, so wird, hoffe ich, der Sprachgebrauch nachher um so besser zur Geltung kommen können.

Den Ursprung aller bei K.'s Erklärungsweise hervortretenden Mängel sehe ich in seinem Unterscheidungseifer, der nicht eher ruhte, als bis er zwischen den zu erklärenden Redeweisen die schärfsten Gegensätze festgestellt hatte. System in die Unterscheidung hineinzubringen scheint mir bei ihm der leitende Gedanke gewesen zu sein. Die Liebe zum Systematisiren, ja überhaupt das Bewusstsein consequenten Verfahrens, woran der philosophisch und grammatisch geschulte Gelehrte seinerseits Vergnügen findet, dem Volksgeiste zuzutrauen, welcher die Spracherscheinungen schuf, ist überhaupt höchst bedenklich. Ist also überall bei rationeller Behandlung der Grammatik strengste Vorsicht nöthig, so war sie, wie mir scheint, besonders dringend erforderlich bei der Erklärung der beiden *Conjunctivfragen*. Denn dass diese mit einander sehr nahe verwandt sind, erkennt sogar Kraz, ausser Stande sich der Nöthigung zu entziehen, gegen seine eigene Theorie Zeugnis abzulegen, selbst an, indem er (S. 27) sagt: »das Gebiet der *ut-Frage* scheidet sich jedoch von dem der *Conjunctivfrage* nicht so leicht und einfach, als es nach dem Bisherigen scheinen könnte, vielmehr berühren sich oft beide Fragen so nahe, dass man es begreiflich findet, wenn sie von den Grammatikern für identisch gehalten wurden.« Ich glaube, dies hatte allerdings seine guten, in der Sache liegenden, Gründe, und doch stellt uns Kraz die zum Verwechseln ähnlichen Redeweisen als grundverschieden dar. Seine Erklärung der reinen *Conjunctivfrage* lautet (S. 21):

»Ich schicke voraus, dass die Missbilligung, welche die Grammatik durch diese Frage ausgedrückt sein lässt, nicht im *Conjunctiv* sondern in der Fragform liegt. Der *Conjunctiv* behält auch hier seine Grundbedeutung, Ausdruck des bloss Gedachten zu sein; die *Conjunctivfrage* hat es mit Vorstellungen zu thun, welche durch die Fragform verworfen werden. Hiebei ist es gleichgiltig, ob man sich die Vorstellung, um welche es sich handelt, als dem Subject von aussen zugekommen oder in ihm selbst entstanden zu denken hat, denn

auch im ersteren Falle bleibt das Wesentliche immer nur das, wie das Subject sich innerlich zu einer solchen Vorstellung verhält, ob sie ihm moralisch möglich oder unmöglich ist.«

Hiervon erscheint mir einleuchtend nur der erste Satz über den Zweck der Frageform, das Uebrige einstweilen unverständlich. Sehen wir zu, wie sich dagegen die Erklärung der ut-Frage ausnimmt (S. 27).

»Meinen Beobachtungen zufolge bedient sich die Sprache der classischen Zeit der Frage mit ut dann, wenn es gilt, unbillig erscheinende Forderungen und Zumuthungen lebhaft abzuweisen, und die Grammatik dürfte berechtigt sein, diesen Gebrauch als den normalen aufzustellen.«<sup>2)</sup> In der Sprache der Komiker und vielleicht überhaupt in der Sprache des gewöhnlichen Lebens scheint allerdings die ut-Frage eine etwas ausgedehntere Anwendung gefunden zu haben, jedoch nur in solchen Fällen, welche der Zurückweisung einer Forderung vollkommen analog sind, sofern auch bei ihnen das Subject gegen etwas äusserlich Entgegentretendes reagirt, sei dies nun eine Vermuthung (ein Verdacht), oder eine überraschende Behauptung, oder eine kränkende Behandlung. Uebrigens ist auch bei den Komikern der Fall der zurückgewiesenen Forderung der bei weitem vorherrschende.«

Das lässt sich verstehen, da bleibt nichts unklar. Wie kommt es nur, dass die Erklärung der blossen Coniunctivfrage so dunkel war? Ueber das, was K. will, bleiben wir nicht im Unklaren, wenn wir folgende Bemerkungen lesen. S. 27: »Das Subject kann mit Vorstellungen, die ihm von aussen kommen, selbst mit unmittelbaren Forderungen ein innerliches Verhältniss eingehen und ihnen dadurch sozusagen den Charakter der Aeusserlichkeit abstreifen.« Den Uebergang von der Betrachtung der einen Redeweise zu der der andern bildet folgende zusammenfassende Bemerkung (S. 26): »Haben wir es in der reinen Coniunctivfrage mit selbständigen, unabhängigen Vorstellungen und Gedanken des Subjects zu thun, so erweist sich dagegen die durch ut eingeführte Vorstellung insoferne als eine abhängige, als ut keinem selbstständigen Satze angehören kann, sondern auf etwas ausserhalb seines eigenen Satzes hinweist, wovon es abhängig ist.«

<sup>2)</sup> Das Princip, gegen welches ich oben (Anm. 1) als solches mein Bedenken äusserte, kommt hier in der Fassung der Definition zur Anwendung, und so richtet sich mein Bedenken jetzt gegen diese. Die Bezeichnung des class. Gebrauchs als des „normalen“ kann ich nur vom Standpunkte der Schulgrammatik aus gelten lassen. Verstehen wir aber unter normalem Gebrauch denjenigen, in welchem sich sein eigentliches Wesen am reinsten darstellt, so geben uns darüber Plaut. und Ter. viel sichereren Aufschluss als Cic., wie überhaupt die Sprache des gewöhnlichen Lebens in unmittelbarem Zusammenhange mit dem ingenium der Sprache steht als der Kanon der Kunst- oder Schriftsprache. Kraz scheint die beiden Bedeutungen von „normal“ zu verwechseln. Wollte er hier Regeln im Sinne etwa der Seyffert'schen Grammatik aufstellen, so musste er nicht vergessen, dass dies ein rein practischer Standpunkt ist; und er scheint dies zu vergessen, wenn er seine Regeln über den „normalen“ Gebrauch zugleich unmittelbar aus der Theorie der Grundbegriffe abzuleiten sucht. Der Sprachgebrauch der Komiker ist eine Art Mittelglied, ein Uebergangsfeld zwischen dem ursprünglichsten Gebrauch (den wir zu erforschen suchen, wenn wir uns mit der Frage nach den Grundbegriffen beschäftigen) und dem ausgebildeten classischen. Man möge von dem Gebrauch der Komiker absehen, wenn man garnicht rationell verfahren, sich darum garnicht kümmern will, wozu wohl der Gebrauch von Hause aus bestimmt gewesen sein mag: will man aber das, so muss man vielmehr Licht für die Erklärung des class. Gebrauchs bei den Komikern suchen, muss nicht den class. Gebrauch als den normalen, die Grundbedeutungen am besten repräsentirenden, den der Komiker wie etwas Unorganisches in der Entwicklung der Sprache, wie eine Abnormität hinstellen. Meine Bedenken sind um so erheblicher, da gerade die hier in Frage kommende Redeweise wie nur irgendeine direct aus der Sprache des gewöhnlichen Lebens in die Schriftsprache hinübergewonnen ist; ich kann darin nur die Lebendigkeit des dialogischen Verkehrs, die Atmosphäre des gewöhnlichen Lebens, wiedergegeben sehen.

Wir sehen, Kraz grenzt die Gebiete der beiden Fragen so scharf wie möglich ab. Aber alle diese Gegensätze (blosse Vorstellungen oder selbständige, unabhängige Gedanken des Subjects einerseits — von aussen entgegretretende Forderungen und Zumuthungen andererseits; einerseits eingegangenes inneres Verhältniss, andererseits Reagiren nach aussen) sind, wie mir scheint, schon a priori als unhaltbar nachzuweisen. Der blosse Conjunctiv soll blosse Vorstellungen ausdrücken im Gegensatz zu fremden Forderungen etc. Ist das ein Gegensatz? Wenn man von blos Gedachtem spricht, denkt man sich abgesondert das Gebiet des Gedankens von dem der Thatsachen. Zu den Thatsachen gehören aber die Forderungen etc. ebensowenig wie jede andere Art von Gedanken: sie sind eben auch nur »blosse«<sup>\*)</sup> Gedanken. Was uns davor schützen kann, dass wir den richtigen Weg nicht verlieren, ist nach meiner Meinung dies, dass wir festhalten: sämtliche Fragen, mit denen wir es hier zu thun haben, ohne ut wie mit ut, stehen darin auf gleichem Boden, dass die Frageform bei allen denselben Zweck hat. Sobald wir überhaupt (wie Kraz dies S. 19 ausdrücklich thut) das Characteristische dieser Conjunctivfragen anderen fragenden Conjunctiven gegenüber in dem eigenthümlichen Zweck der Frageform sehen, müssen wir Acht geben, dass das Gepräge kenntlich bleibe. Bei K. heisst es: »mit ut giebt der Redende einfache äusserliche Abweisung der Zumuthung, im blos Conj. sozusagen das tiefere Motiv derselben, nämlich dass ihm selbst der Gedanke ein innerlich unerträglicher ist.« Oder: »Der Redende will nur seinen eigenen Glauben an die Unmöglichkeit der Sache aussprechen.« Oder: »mit *eine ego aduerser* würde (im Gegensatz zu *eine ego ut aduerser*) ausgedrückt sein, dass der Gedanke des Ungehorsams, abgesehen von jeder äusserlichen Versuchung hiezu, ihm innerlich unmöglich sei.« Ich frage: ist auch nur a priori die Möglichkeit anzunehmen, dass solcher Unterschied besteht? Was liegt denn beim äusserlichen Abweisen Anderes vor, als eben dies, dass dem Redenden der betr. Gedanke unerträglich, unmöglich ist? wem denn sonst als ihm selbst und wo denn sonst als innerlich ist er ihm unmöglich? Was kann wiederum eine Frage, welcher inneres Widerstreben gegen einen Gedanken zu Grunde liegt, Anderes bezwecken, als den Gedanken wegzustossen, d. h. nach aussen? Bei der ut-Frage müsste ja der Redende ohne Grund fremde Gedanken, bei der reinen Conj.-Frage ebenso ohne Grund eigene verwerfen. Wenn die Sprache so spitzfindig verfahren wäre Unterschiede zu machen, wo, bei Lichte besehen, keine sind, würde mich sehr gewundert haben: Kraz umgekehrt findet es a priori so natürlich, dass sich der Sprachgeist die Anmuthung solcher Spitzfindigkeit gefallen lassen muss, dass er das lebhafteste Sträuben des Sprachgebrauchs glaubt unbeachtet lassen zu dürfen. Das scheint daran zu liegen, dass sich K. dasjenige, was zum Begriff der Abweisung gehört, nicht gegenwärtig gehalten, es eben nicht »bei Lichte besehen« hat. Ich kann mir die Abweisung eines Gedankens nicht vorstellen ohne inneres Widerstreben des Abweisenden und ebensowenig ohne dass der Abweisende einen Urheber des ihm widerstrebenden Gedankens vor Augen hat. Ich sage vor Augen hat, denn vor Augen (nämlich den geistigen) kann ich den

\*) Das Wörtchen „bloss“ hat K. meines Erachtens einen verhängnissvollen Vorschub zu allerhand Verwirrung geleistet. An manchen Stellen (z. B. S. 28: „Der Redende hat es nur mit sich und seinen eigenen Gedanken zu thun“) verschiebt sich ihm, wie mir scheint, der Begriff „blosser Gedanke des Redenden“ zu dem Begriff „Gedanke bloss des Redenden,“ woraus er einen Gegensatz gegen Gedanken des Andern (Forderungen, Zumuthungen) gewinnt, an anderen Stellen (z. B. S. 31, S. 42) soll der Conj. geradezu ausdrücken, dass der Redende den Gedanken als „nicht vorhanden behandelt,“ womit K. einerseits den Begriff der „blossen Vorstellungen“ andererseits den der „Unmöglichkeit“ gleichstellt, so dass der Zweck der Frageform absolut unkenntlich wird. Also liegt bei K. das Wesen des blos Gedachten bald darin, dass sich blos der Redende denkt, was ein Anderer nicht gedacht hat, bald darin, dass das Gedachte eben blos gedacht und somit nicht wirklich, nicht möglich ist.

Gedanken eines Anderen haben, ohne dass das physische Auge einen Anderen sieht. Auch bei unmittelbaren Zumuthungen habe ich vor den physischen Augen doch nicht den Gedanken, sondern etwas Anderes, die Leiblichkeit desjenigen, der den Gedanken ausspricht. Was macht es da für einen Unterschied, ob der Urheber des Gedankens mit seiner Leiblichkeit vor mir steht, oder nicht? Ist es überhaupt nothwendig, dass der Gedanke einen Urheber von eigener Leiblichkeit hat? Kann nicht Einer und Derselbe die beiden Rollen (personae) Desjenigen der abweist und der abgewiesen wird vertreten, indem er sich einem fremden Gedanken gegenüber gestellt denkt, den er abweist? Sagt er nicht eben mit seiner Abweisung, dass der Gedanke seinem Denken nicht conform, dass er ihm fremd ist?

Wenn man mir hierin zustimmt, so zergeht, wie mir scheint, Alles, worin sich nach Kraz die beiden Coniunctivfragen unterscheiden sollen, in Nichts: der Boden, den K. für trennbar gehalten, ist dann wieder als ein untrennbar gemeinschaftlicher erwiesen. Diesen gemeinschaftlichen Boden bildet der übereinstimmende Zweck der Frageform. Alle Fragen, in denen die Frageform Mittel ist die Abweisung auszudrücken, also alle mit Recht so genannten missbilligenden Fragen, dürfen keiner anderen Erklärung unterliegen als derjenigen, die Kraz für die ut-Frage giebt. Alle Conj.-Fragen, die einer davon abweichenden Erklärung unterliegen müssen, sind keine missbilligenden Fragen.<sup>4)</sup>

Meine Meinung ist nun also die: was bei Kraz erst ut hineinbringt, liegt im blossen Coniunctiv, und in ut muss etwas Anderes liegen. Den Begriff der Forderung bringt er bei der ut-Frage durch ein regierendes Verbum des Forderns, auf welches ut hinweise, zu Stande. Denn ich sehe, trotz K.'s kundgegebenem Widerstreben gegen die Ellipsentheorien, in seiner Deduction nichts Anderes, als dass er statt der gewöhnlichen Ellipse »fierine potest?« eine andere — »willst du (will man) von mir fordern« — annimmt. Abgesehen von der Verwerflichkeit der Ellipsentheorien an sich halte ich hier eine Ellipse für um so weniger am Orte, weil uns der Coniunctivbegriff auf Dasselbe hinweist, was bei K. nur in der ut-Frage und zwar ausserhalb derselben, in einem hinzuzudenkenden regierenden Verbum, liegt.

Um das Wesen des Conj. mir klar zu machen, bin ich, wie ich schon in den Vorbemerkungen sagte, darauf zurückgegangen, dass er dem verb. fin. angehört. Eigen ist dem verb. fin. im Gggs. zum Inf. der Begriff der Verwirklichung, welche der Indicativ als thatsächlich, der Conj. als bloß gedacht bezeichnet. So erklärte ich mir, beim Vergleich des Acc. m. Inf. im Ausruf und der Coniunctivfrage, den Coniunctiv als gedachte Wirklichkeit anzeigend. Vermittels der Frageform wird dem Gedanken an Verwirklichung das Recht hierzu abgesprochen, also der Redende

<sup>4)</sup> Eine Vergleichung der verschiedenen Coniunctivfragen unter einander ist eine, wie mir scheint, noch zu lösende Aufgabe. Denn wann eigentlich der Coniunctiv in directen Fragen steht, ist meines Wissens noch nicht genügend festgestellt. Ich kann darauf jetzt hier nicht eingehen, aber ein Fall, wo der Conj. nicht steht und wo wir ihn nach dem Deutschen erwarten, möge beiläufig in Erinnerung gebracht werden. Er steht nicht, wenn die Frage als Einkleidung einer negativen Behauptung einen negirten Indic. vertritt (nemo negat, nemo et qui nesciat). Die Bestimmtheit in der (nur verkleideten) Verneinung (quis negat? quis est qui nesciat?) haben wir im Deutschen nicht, wenn wir auch hier zu sagen pflegen „wer wüsste nicht? wer sollte (könnte) leugnen?“, womit wir eine (subjective) Unsicherheit beim Fragen kundgeben. Kraz scheint sich diesen ihm gewiss sehr wohl bekannten Latinismus nicht gegenwärtig gehalten zu haben, wenn er bei der Interpretation einiger Stellen eben dieses einfache Constatiren der Nichtwirklichkeit oder Unmöglichkeit der Conj.-Frage vindicirt (s. z. B. S. 31 zu Liv. V 24, 10. S. 42). Was er da beschreibt, ist im Lat. die Indicativfrage.

sieht in dem Gedanken einen Anspruch auf Verwirklichung, den zurückzuweisen sein eigentlicher Zweck ist.<sup>5)</sup>

Für die Sätze in K.'s Erklärung der reinen Conj.-Frage, welche ich oben als mir unverständlich bezeichnete, schlage ich demnach folgende Fassung vor: der Conj. behält auch hier seine Grundbedeutung, Ausdruck einer gedachten Wirklichkeit zu sein. Die Conj.-Frage bezweckt den in dem Gedanken an Wirklichkeit liegenden Anspruch zurückzuweisen. Hierbei ist es gleichgültig, ob man sich den Gedanken, um welchen es sich handelt, als dem Subj. von aussen gekommen oder in ihm selbst entstanden zu denken hat, denn auch im letzteren Falle bleibt das Wesentliche immer nur dies, dass der Redende den Gedanken weg, nach aussen, weist, dass er ihn als einen ihm fremden bezeichnet.

Als die ursprünglichste Situation, wo die Conj.-Frage zur Anwendung kam, denke ich mir die, wo eine direct ausgesprochene Zumuthung zurückgewiesen wird (wofür nach Kraz gerade nur die ut-Frage stehen soll). Directer kann eine Zumuthung nicht ausgesprochen werden, als in imperativischer Form. Ich stelle deshalb an die Spitze die Stellen, wo die Conj.-Frage die Antwort auf einen unmittelbar vorhergegangenen Imperativ oder Ausdruck von imperat. Sinne bildet. Aus K.'s Abhandlung konnte ich diesen Sachverhalt nicht entnehmen, da er gerade in diesen nach meiner Meinung bezeichnendsten Stellen in seinen Citaten den Zusammenhang viel zu wenig berücksichtigt hat.

Plaut. Pseud. 1320 Onera hoc humerum —. Antw. Egone isto me onerem? Ter. Andr. 384 Dic te ducturum. Antw. egone dicam (me ducturum)? Plaut. Capt. 139 Ne fle. Antw. egone illum non fleam? Most. 633 dic te daturum. Antw. egon dicam dare? Mil. 495 ausculat quaeso. Antw. Ego auscultem tibi? Bacch. 627 Non taces, insipiens? Antw. Taceam? Mil. 1276 (illa volt) ad se ut eas: tecum vivere volt atque aetatem exigere. Antw. Egon ad illam eam, quae nupta sit? vir eius est metuendus. Ter. Eunuch. 153 nihil respondes? Antw. Egon quicquam respondeam? Adelph. 938 hanc te aequomst ducere. Antw. »Unsinn!« (nil agis, insanis, satin sanus es?); ego novus maritus — fiam atque anum decrepitam ducam? Plaut. Pseud. 626 Quid dubitas dare? Antw. Tibi ego dem? Ter. Phorm. 260 an id succenses nunc illi? Antw. Egon illi non succenseam? Andr. 584 Ego dudum nonnihil veritus sum — abs te, ne faceres idem —. Antw. egone istuc facerem? ibid. 915 bonus est hic vir. Antw. Hic vir sit bonus? Plaut. Asin. 838 An tu me tristem putas? Antw. Putem ego, quem videam —? Ter. Phorm. 431 ut amici

<sup>5)</sup> In Delbrück's „syntact. Forschungen“ („der Gebrauch des Conj. u. Optat. im Sanskrit u. Griech.“, Halle 1871) fand ich kürzlich, nach Feststellung der obigen Ansicht, als den Grundbegriff des Conj. den „Willen“ angegeben. Ob sämtliche Erscheinungen des latein. Conj. ihre beste Erklärung bei Annahme dieses Grundbegriffs finden, muss erst noch verfolgt werden. Aber die beiden extremsten Erscheinungen des fragenden Conj., der conj. dubitat. und in der missbilligenden Frage, fügen sich jener Annahme vortrefflich. Wer fragt, wendet sich jedesmal nach aussen; es handelt sich also beim frag. Conj. jedesmal um Erforschung eines aussen liegenden Willens (um den eigenen Willen zu erforschen wendet man sich nicht nach aussen); beim conj. dubit. geschieht dies im Bewusstsein der eigenen Haltlosigkeit, die man zu stützen sucht; man ruft den fremden Willen herbei (was soll ich thun? ich weiss nicht), beim missbilligend fragenden Conj. umgekehrt ist man über das, was man will, im Reinen: ein fremder Wille hat sich geltend gemacht und stösst auf den eigenen. Was thut man? Man fragt verwundert oder entrüstet zurück: „Das ist Dein Wille?“ Man stösst den fremden Willen weg (das soll ich thun? ich will nicht).

inter nos simus. Antw. Egon tuam expetam amicitiam? Plaut. Amphitr. 748 Audivistin tu me narrare hodie haec? Antw. Ubi ego audiverim? ibid. 818 Quid ego deliqui, si tecum fui? Antw. Tun mecum fueris? Merc. 567 — intro eam. Antw. Itane vero, vervex? intro eas? Pseud. 486 Ecquas viginti minas — ut auferas a me? Antw. Aps te ego auferam? Asin. 700 vehes pol me hodie. Antw. Tene ego veham? Most. 301 Quos exprobras? Antw. Egone id exprobrem? Mil. 497 expurgare volo me. Antw. Tune te expurges mihi? Asin. 628 (lubet) hunc herele verberare. Antw. Quisnam istue adcredat tibi, cinaede calamistrate? Tun verberes qui pro cibo habeas te verberari? Pers. 135 Tum tu me sine illam vendere. Antw. Tun' illam vendas? Merc. 575 Lys. Nam nunc si illuc intro ieris, amplecti voles, confabulari atque ausculari. Dem. Tu quidem meum animum gestas: scis quid acturus siem. Lys. senex hirquosus, tu ausculere mulierem? Cic. Q. fr. I 3, 1 tunc veritus es, ne te videre noluerim? Antw. ego te videre noluerim? Cic. leg. agr. I 1, 3 Veneat, inquit, silva Scantia. — — silvam vero tu Scantiam vendas? Plaut. Cure. 119 Salve. Antw. Du sagst salve, aber denkst du denn, dass das bei mir möglich ist? (Egon salva sim, quae siti siccata sum?) ibid. 495 mancipio tibi dabo. Antw. Egone ab lenone quicquam mancipio accipiam? Asin. 669 compara labella cum labellis. Antw. Ten ausculetur, verbero? Ebenso ib. 696 meum collum circumplecte. Antw. Ten complectatur, carnufex? Mil. 685 Nach vorausgegangenem Rathe Eine zu heirathen: egone eam ducam domum, quae —? Ter. Eunuch. 808 Nach vorausgegangener Warnung (edico tibi ne vim facias ullam in illam): Tun me prohibeas, meam ne tangam? Worauf der Andere zurück: allerdings werde ich das thun (prohibebo inquam). Plaut. Pers. 748 Nonne antestaris? Antw. Es fällt mir nicht ein, dies um einen Schuff wie dich zu thun (tuan ego causa, carnufex, quocumque mortali libero auris atteram?). Trin. 514 Etiam tu taces? Antw. Tibi egon rationem reddam? (Du willst, ich soll —?). Ter. Andr. 270 timet, ne deserat se. Antw. Hem, egone istue conari queam? Egon propter me illam decipi miseram sinam? Plaut. Most. 896 si sobrius sis, male non dicas. Antw. Tibi obtemperem, quum tu mihi nequeas? (Das ist doch zuviel verlangt). Ter. Eun. 223 Längeres Zwiegespräch, wo der Eine sagt, er sei im Stande Selbstbeherrschung zu üben (censen posse me —?), der Andere es nicht glauben will (Tene? non herele arbitror). Hier nur entgegnet Der, der seinen Willen fest glaubt, dem Ungläubigen: Tandem non ego illam caream, si sit opus, vel triduum? Phorm. 119 metuebat absentem patrem. Hierauf die abweisende Antwort: Was? von Furchten sprichst Du? Also meinst du denn wirklich: non, si redisset, ei pater veniam daret? Als Entgegnung hierauf wieder eine Abweisung auf eine herausgehörte Vermuthung: ille indotatam virginem atque ignobilem daret illi? Hec. 138 Nocte illa prima virginem non attigit. Antw. Quid ais? cum virgine adulescens cubuerit potus, sese illa abstinere ut potuerit? ibid. 589 So. Ego rus abituram me esse certo decrevi. Pa. Quaeso quid istue consilist? ex urbe rus tu habitatum migres? Hier, wie überall bei der reinen Coniunctivfrage, vermischt Kraz' Erklärung (S. 25) nur die Sache, denn sie betont nichts Unterscheidendes, sondern Das, was die reine Coniunctivfrage mit der ut-Frage gemeinsam hat, das Missbilligende, was in der Frageform liegt. Hätte er die Stelle vollständig ausgeschrieben, so ergab sich der Sinn von selbst: »Was? wegziehen willst Du?« ibid. 671 Quem ipse neglexit pater, ego alam? ist die Antwort auf die Zumuthung dies zu thun. ibid. 853 egon (te) sinam sine munere a me abire?, wo aus dem unmittelbar folgenden ah nimium me ingratum putas deutlich hervorgeht, dass der Redende nicht »eigene Gedanken« (wie Kraz immer sagt), sondern fremde Zumuthung oder Vermuthung zurückweist. Plaut. Pseud. 290 Si amabas, invenires mutuom — subrueres patri. In dieser Bitte oder Aufforderung liegt die Annahme der Ausführbarkeit des subrupere; auf diese Annahme wird entgegnet: Egon patri sub-

rupere possim quiequam, tam cauto seni? Most. 923 At enim ne quid captioni mihi sit, si dederim tibi (wenn ich es nur nicht zu bereuen habe, dass ich mich auf Deine Ehrlichkeit verlasse). Antw. Egone te joculari modo ausim dicto aut facto fallere? (Was? ich hätte Dich je schon betrogen? Mir ist jeder Gedanke an Täuschung fremd). Hor. sat. II 6, 30 tu pulses omne quod obstat?, wo das hinzugefügte Quid vis, insane, et quas res agis? deutlich genug anzeigt, dass der Redende ein Ansinnen voraussetzt. Ebenso, nur ohne ausdrückliche Hinzufügung eines »wo denkst du hin?« ibid. II 7, 41: Tu cum sis quod ego et fortassis nequior, ultro insectere velut melior? Ter. Andr. 943 Egon huius memoriam patiar meae voluptati obstare, quom ego possim in hac re medicari mihi? Non patiar. Heus Chremes, quod quaeris, Pasiphilast. Es handelt sich um Identitätsfeststellung. Als Crito sagt, er könne sich auf den Namen nicht besinnen, ruft Pamphilus, dem dabei die Geduld reisst: »Hier sollte mir noch Jemand zumuthen zu schweigen?« Ter. Phorm. 345 ea qui praebet, non tu hunc habeas plane praesentem deum? Zurückweisung der Ungläubigkeit, die der Andere in den Worten kundgegeben hatte quid istuc consilist? Plaut. Amphitr. 812 — mi vir. Antw. Vir ego tuus sim? »Was sagst du da? Ich wäre dein Mann?« Genau ebenso Ter. Heu. 524. — Eun. 591 Ego homuncio hoc non facerem? Kraz erklärt: »Der Gedanke die Gelegenheit sich entgehen zu lassen ist ihm unerträglich, unmöglich gewesen.« Das klingt ganz schön, ist aber doch, wenn man weiss, was K. sich dabei denkt oder nicht denkt, haltlos; das Wesentliche, worin der Gedanke — nach der Anschauung des Redenden — besteht, soll hier (denn es muss ja für die ut-Frage reservirt werden) nicht zum Ausdruck kommen. Chaerea meint: solche Selbstüberwindung besass selbst ein Gott nicht, wie hätte sie da Jemand mir, einem schwachen Menschen, zumuthen können? Also gerade die Hauptsache fehlt bei Kraz: der Begriff der Verwirklichung, die der Redende sich als von ihm verlangt vorstellt; dies ist das ihm »Unerträgliche, Unmögliche«. Plaut. Curc. 10 lautus luces cereum. Antw. Egone apicularum congestum opera non feram, ex dulci oriundum, meleulo dulci meo? Sinn: »Nun, wundert dich das etwa? soll ich etwa nicht schmuck und fein aussehen?« Asin. 810 fgg. egone haec [ut] patiar aut taceam? emori me malim, quam haec non eius uxori indicem. Ain tu? aput amicam munus adulescentuli fungare, uxori excusses te et dicas senem? — suspendam potius me, quam tacita haec tu auferas. »Das sollte so hingehn? Wäre solche Zumuthung gerechtfertigt? Nimmermehr.« Das ut, welches Fleckeisen schreibt, steht nicht in den Hdsehr., wird aber aus prosodischen Gründen nöthig sein (s. C. F. W. Müller, plaut. Pros. Abschn. I cap. 10 S. 30—35). Wir haben dann hier hintereinander eine Frage mit und ohne ut, und es ergiebt sich deutlich, wie beide auf demselben Boden stehen. Bei der einen folgt emori me malim, bei der andern suspendam potius me; statt ces ut bei der einen finden wir bei der andern ein ain tu?, welches uns auf die Deutung des ut, die ich nachher zu bringen gedenke, förmlich hinstösst. Patiar ohne ut z. B. Most. 555. Stich. 132, aber beide Male egō, mit ut z. B. Ter. Phorm. 304. — Plaut. Merc. 153 palpo percutis (»Du lügst ja«). Antw. egon ausim tibi usquam quiequam facinus falsum proloqui?

Cic. de or. I 38, 174 illa vero deridenda adrogantia est, in minoribus navigiis rudem esse se confiteri, quinquere mis — gubernare didicisse. Tu mihi cum in circulo decipiari adversarii stipulatiuncula —, ego tibi ullam causam maiorem committendam putem? Der Begriff der Anforderung deutlich genug in adrogantia ausgesprochen; in dem vorliegenden Vergleiche bildet nämlich die in beiden Fällen zu Grunde liegende adrogantia das tertium comparationis. Orat. 31, 109 fg. An ego Homero, Ennio, reliquis poetis — concederem: ipse nunquam ab illa acerrima contentione discederem? — histriones — placere vidimus: ego non elaborem? »Wer hätte mir zu-

muthen können?« Nachher »wer könnte mir zumuthen?« Fin. IV 3, 7 sagt der Eine: *incendit eos qui audiunt*. Der Andere entgegnet: *quid? ille incendat?* Wir haben also hier einen der häufigen Fälle (vgl. z. B. oben Plaut. Merc. 153), dass der Redende eine Behauptung zu einer unbegründeten Vermuthung stempelt, indem er den in der Behauptung ausgesprochenen Anspruch auf Wirklichkeit (worin er die Zumuthung, denselben als begründet anzuerkennen, sieht) zurückweist. Phil. XIII 21, 48 »*cum venerint, quae postulent cognoscam*.« *quin tu abis in malam pestem malumque cruciatum! ad te quisquam veniat nisi Ventidii similis?* »Was (sagst Du da)? Zu Dir sollte sonst Jemand kommen als Einer von der Sorte des V.?« Parad. 6, 42 nach Aufstellung des Satzes *ὅτι μόνος ὁ σοφὸς πλούσιος*: *Quae est ista (!) in commemoranda pecunia tam insolens ostentatio? solusne tu dives? pro di immortales! egone didicisse aliquid non gaudeam?* Tusc. IV 4, 8 *Atqui si ista (aegritudo) perturbare animum sapientis non potest, nulla poterit. Quid enim? metusne conturbet?* Die etwaige Ansicht eines Anderen wird zurückgewiesen. Liv. II 7, 9 *Ego me, illum acerrimum regum hostem, ipsum cupiditatis regni crimen subitum timerem?* Kraz erklärt: »Diese Furcht, dieser Glaube war für mich (damals) etwas unmögliches.« Das ist richtig und falsch, falsch dem Sinne nach, den K., der auf einen Gegensatz gegen die *ut*-Frage hinaus will, damit verbindet. Der Sinn der Stelle ist: »Nach der Vermuthung Anderer hatte ich vielleicht den Gedanken, aber mir war er fremd.« Der Gedanke an die Vermuthung Anderer ist in dem Redenden selbst entstanden (die Vermuthung ist eben bloß untergeschoben), aber die Abweisung geschieht gegen diese fremde Vermuthung. Cic. Pis. 19, 45 *idne ego optarem?* »Wie kann Jemand von mir denken, ich hätte —?« Ebenso Att. VI 6,4 *ego sorte datum offenderem?*

Mit dem fragenden Coniunctiv wechselt der fragende Indicativ Cic. Sest. 21, 48 *Quid? tum mortemne fugiebam?* — — *Mortem ego, vir consularis, timerem?* Mit dem Indicativ wird die (von dem Anderen vorausgesetzte) Wirklichkeit — der Sache —, mit dem Coniunctiv das dabei zu Grunde liegende Ansinnen — der Person (des Andern) — zurückgewiesen. Derselbe Wechsel Sull. 16,45 *mihi salus cuiusquam tanti fuisset, ut meam neglegerem? tamne amens eram?* Das *fuisset* hier führt mich auf den schwierigen Conj. Plusquamperf. (wo man Imperf. erwartet) Att. XV 11, 1 — *se in Siciliam non iturum. »egone ut beneficium accepissem contumeliam?«* (die Worte zwischen den Anführungsstrichen enthalten in der lebhaften Form der directen Rede die Motivirung des Betreffenden für seinen, in indirecter Rede mitgetheilten, Entschluss). Sollte sich das Tempus, an dessen Erklärung Kraz (S. 22 fg. Anm.) verzweifelt, nicht doch erklären lassen? Das Imperf. würde bedeuten »sollte ich damals — nämlich als von der Sache die Rede war — den Schimpf hinnehmen?« (das deutsche Plusquamperf., das wir auch hier setzen, darf uns nicht irreführen), in dem Plusquamperf. scheint mir zu liegen »hätte ich vorher — nämlich bevor ich in die Provinz ging — hinnehmen sollen?« Dass es diese beiden Handlungen (das Abgehen in die Provinz und das Hinnehmen des Schimpfes) sind, welche rücksichtlich der Zeitfolge verglichen werden, so dass erst der Schimpf hingenommen sein, dann das Abgehen in die Provinz erfolgen müsste, lege ich, sollte ich meinen, nicht erst hinein, sondern entnehme es nur aus Dem was dasteht. Phil. II 3, 5 *At beneficio sum tuo usus. Sed quo beneficio? quod me Brundisii non occideris?* — — *Quem Caesar salvum esse voluisset, eum tu occideres?* Sinn: »Du willst dem Gedanken, mich zu tödten, überhaupt Raum gegeben haben? Daran ist doch nicht zu denken, da mich ja Caesar schonte.« Dass Cic. an die Absicht des A., ihn zu tödten, denkt, zeigt auch der Coniunctiv *occideris* bei *quod*. Ohne den hier mitgetheilten Zusammenhang lässt sich die Conj.-Frage freilich nicht verstehen, und da K. diesen ignorirt, wundere ich mich nicht, dass ihm der Sinn der Conj.-Frage verborgen geblieben ist. Bloß die Conj.-Frage ohne den Zusammenhang mitzutheilen dient zu nichts, als dass beliebige falsche Interpretationen glaublich

erscheinen. K. hätte, statt das Citat unvollständig zu geben, lieber blos in Zahlen citiren sollen<sup>e)</sup>. Plane. 39, 93 ego eum (Pompeium) non tuear, quem omnes in republica principem esse concedunt? ego C. Caesaris laudibus desim —? Entrüstet weist Cic. eine Vermuthung ab, welche ihm zeigt, dass derjenige, welcher etwa die Vermuthung hegt, und er sich gar nicht verstehen, sich ganz fremd sind. Pis. 20, 47 ego te non vaecordem, non furiosum, non mente captum — putem, qui —? »Wer kann mir zumuthen, dass ich dich nicht für verrückt halte«? Sehr starker Ausdruck für »Du bist doch entschieden verrückt«. Caecin. 10, 26 führt Cic. aus, dass der Belastungszeuge durch seine eigenen Aussagen gegen sich selbst gesprochen hat, worauf er fortfährt de hoc ego teste detraham? »Kann da noch Jemand von mir verlangen, dass ich gegen ihn sprechen soll (nachdem er selbst schon gegen sich gesprochen hat)?« Nähmen wir — im Sinne der K.'schen Definition — an, dass Cic. hier mit »seinen eignen Gedanken« über die Sache beschäftigt sei, so wäre von Abweisung und Missbilligung nicht die Rede. Flacc. 11, 25 multa sunt, ut — pertimescenda videantur. — Sed cum L. Flacci res agatur, — in hoc ego reo — pertimescam? »Die (nahe liegende) Vermuthung, ich könnte mich fürchten, weise ich ab, denn es gilt den Flaccus zu retten«. Acad. II 20, 65 si in minimis rebus pertinacia reprehenditur, calumnia etiam coercetur, ego de omni statu consilioque totius vitae aut certare cum aliis pugnaciter aut frustrari cum aliis tum etiam me ipsum velim? Sinn: »Das kann mir doch Niemand zutrauen; dergleichen ist mir ganz fremd; ich müsste ja damit me ipsum frustrari«. Indem der Redende zeigt, dass er über die Verwerflichkeit der in Rede stehenden Handlungsweise klar ist, weist er die Vermuthung, sie könne in seiner Absicht liegen (velim?) zurück. Sehr bezeichnend auch Phil. VI 3, 5 an ille id faciat —? ille — patiat? non is est Antonius. »Solche Gedanken gehören nicht in die Vorstellungskreise des A.« Verr. III 84, 193 (frumentum) iubeas ibi me metiri, quo portare non expediat? Nun folgt das Urtheil über diesen Anspruch: improbum facinus, non ferendum, nemini lege concessum. Ebenso Verr. I 15, 40 itane vero? tu, cum quaestor ad exercitum missus sis —, repente — ad adversarios transeas? o scelus! o portentum —!

Schon in den zuletzt angeführten Stellen war die Coniunctivfrage (jedoch in anderem Sinne wie oben Sest. 21, 48. Sull. 16, 45) einer Indicativfrage im Resultat gleichbedeutend, mit der sie auch wechselt, z. B. dom. 43, 112 hanc deam quisquam violare audeat? — — haec me domo mea pellet? — haec — ornabitur? Verr. I 44, 114 eripias tu voluntatem mortuis, bona vivis, jus omnibus? vorher (§ 113) quibuscum vivi bona nostra partimur, eis praetor adimere, nobis mortuis, bona fortunasque poterit? In dem Conj. wird die Unverschämtheit des Anspruchs, mit dem Indic. die in Aussicht genommene Thatsache als solche einer Kritik unterworfen. Dass wir hier vorzugsweise das Fut. finden, ist sehr natürlich; es handelt sich eben um eine Sache, deren Thatsächlichkeit noch entschieden werden soll.

Es bleiben nun noch Stellen übrig, wo statt des Conj. der Indic. Präs. stehen konnte, weil wirklich vorliegende Thatsachen der Missbilligung unterliegen. Cic. Cat. II 8, 18 Tu omnibus rebus ornatus sis et dubites de possessione detrahere? Die Erklärung von Kraz (»er nimmt zu ihrer Ehre an, dass die Sache bei ihnen noch nicht so weit gekommen, ja moralisch unmöglich sei«) halte ich für grundfalsch, und sie beweist mir, dass er sich durch seine Theorie das richtige Verständniss mancher Stellen unmöglich gemacht hat. »Er nimmt zu ihrer Ehre an« invol-

<sup>e)</sup> Auch Halm's Erklärung dieser Stelle (s. zu Sull. 15, 44) verräth mir wenig Einsicht in die Sache: „Den hättest du tödten dürfen“? Wo steht das „dürfen“? „— wollen“ musste es heissen.

virt eine Schonung, die dem Cic. gewiss sehr fern gelegen hat. Ich erkläre mir umgekehrt die Wahl des Conj. statt Indic. aus dem Bestreben des Redners seinen Unwillen stärker hervortreten zu lassen. Hätte Cic. gesagt Tu — ornatus es et — dubitas?, so würde er den Gefragten die Thatsache so vorgehalten haben, als sollte ihnen die Möglichkeit offen bleiben sie entweder zurückzunehmen oder vielleicht auch zu bestreiten, beim Conj. dagegen gilt die Sache als ausgemacht, und der Unwille richtet sich gegen den in der Handlungsweise hervortretenden Anspruch oder zu Grunde liegenden Willen, es solle so sein. Ich sollte meinen, man verfährt immer noch schonender, wenn man bloß zeigt, dass man mit einer Handlung nicht zufrieden ist, als wenn man Jemandem das Recht bestreitet den Willen geltend zu machen, den Anspruch zu erheben. Phil. VII 2, 5 faveas tu hosti? ille litteras ad te mittat de sua spe rerum secundarum? eas tu laetus proferas — et te consularem aut senatorem, denique civem putes? »Das Alles willst du thun und dabei doch (et) als Consular, Senator oder auch nur als Bürger gelten?«

Der eigentliche Gegenstand der Entrüstung (Frageform) ist also hier, wie in der vorigen Stelle, das Nebeneinanderbestehen (et) zweier unverträglichen Dinge, welches nach dem Willen des Anderen (Conj.) stattfindet. Hingeführt auf seinen Tadel ist der Redende ursprünglich nur durch die eine von den beiden Thatsachen (tu dubitas detrahere; tu faves hosti —.), aber sein Unwille steigert sich, wenn er damit etwas in Vergleich bringt, was (dem Willen des Andern gemäss) daneben bestehen soll, und gegen dieses Nebeneinanderbestehen äussert er ihm. Statt mit et verbunden erscheinen die beiden Handlungen asyndetisch nebeneinandergestellt Phil. II 30, 75 An tu Narbone mensas hospitum convomeres, Dolabella pro te in Hispania dimicaret? Ov. Her. 13, 37 Conveniunt matres Phylleïdes et mihi clamant: indue regales, Laodamia, sinus. Scilicet ipsa geram saturatas murice vestes, bella sub Iliacis moenibus ille gerat? Beides, die Verbindung durch et wie das Asyndeton, kommt insofern auf dasselbe hinaus, als Coordination der Glieder stattfindet. Während et darauf hinweist, dass zwei Gegensätze nebeneinander bestehen, so deutet das Asyndeton an, dass zwei nebeneinander bestehende Dinge Gegensätze sind. Bekanntlich ist statt der auf schärferes Hervortreten des Contrastes berechneten lat. Coordination (griech. μέν — δέ) im Deutschen das Gewöhnlichere die Subordination (Madvig § 438), wonach wir diese Stellen übersetzen würden: »Du willst, während du doch noch wunderschön situiert bist, nichts verkaufen?« »Du willst, während du röm. Bürger, ja sogar Senator und Consular bist, mit dem Feinde des Vaterlandes unterhandeln?« »Du willst, während Dolabella für dich thätig ist, dich in unfläthigem Sinnengenuss übernehmen?« »Ich soll, während Jener bei Ilium Krieg führt, mich prunkend kleiden?« (Uebrigens fanden wir die dem Deutschen entsprechende Subordination z. B. oben Verr. I 15, 40 tu, cum quaestor ad exercitum missus sis, repente ad adversarios transeas?). Noch stärker tritt der Unwille hervor, wenn die zu missbilligende Thatsache, statt wenigstens durch Coordination neben die zum Vergleich herangezogene unvereinbar daneben bestehende Thatsache gestellt zu werden, sogar in grammatischer Abhängigkeit davon auftritt. Muren. 9, 21 apud exercitum mihi<sup>7)</sup> fueris tot annos, forum non attigeris, ut, cum longo intervallo veneris, eum iis, qui in foro habitant, de dignitate contendas? Tischer's Erklärung: »willst du — gewesen sein, d. h. bist du — nach deiner Angabe — gewesen« giebt recht wenig Aufklärung über die Sache. Der deutschen Gewohnheit gemäss erwarten wir: »Du willst dich jetzt in Wett-

<sup>7)</sup> Mit diesem Dativ giebt der Redende deutlich zu erkennen, dass er an einen von dem Andern erhobenen Anspruch denkt. „Mit was für Zumuthungen kommst du mir da?“ Vgl. ibid. 35, 74 tu mihi summum imperium — petas?

streit einlassen, nachdem du so lange fort gewesen bist? Indem Cic. das Abhängigkeitsverhältniss umkehrt und sagt: »du willst so lange fortgewesen sein, um dich jetzt in Wettstreit einzulassen«, giebt er ebenso bezeichnend wie bitter seine Ansicht kund, dass der Andre »verkehrt« handelt, indem er einen Anspruch auf eine Thatsache hin erhebt, die dies auf das Entschiedenste verbietet.

Ter. Heaut. 129 fgg. hem, tot mea solius solliciti sint causa —?, wo Jemand, mit seinem eigenen Thun unzufrieden, die von ihm selbst gemachten Ansprüche an Andre ungerechtfertigt findet. Den er tadelt, ist er selbst. Er ist »ein Andre« geworden, indem er zur Besinnung über sich gekommen ist. Cic. leg. agr. II 27, 73 fg. Atque in hos agros, qui hac lege empti sint, — colonias — deduci jubet. quid? omnino locus eius modi est, ut nihil intersit rei publicae, colonia deducatur in eum locum neque, an est locus, qui coloniam postulet, est qui plane recuset? — Tu non definias, quo colonias — deduci velis? »Was fällt dir ein, dass du nicht genau angeben willst (quid? non definias?), wohin —?« Sull. 15, 44 cur tacuisti, passus es? non mecum — questus es —? tu, cum tua vox nunquam sit audita, cum — taceris, repente tantam rem ementiare et in eum locum te deducas, ut —? Cic. konnte auch sagen ementiris?, aber der Unwille gegen seinen Gegner tritt wirksamer hervor, wenn er darauf hinweist, dass es von demselben anspruchsvoll ist, nach anhaltendem Stillschweigen gleich (repente) mit einer solchen Lüge hervorzutreten.<sup>8)</sup> Repente an der Spitze der Coniunctivfrage nach vorausgehendem cum hatten wir auch oben Verr. I 15, 40. Sest. 36, 78: dem Ankläger werden lauter Dinge vorgehalten, die er factisch gethan hat: tu — cum omnia vi et armis egeris, accuses eum, qui —? Der Redner erklärt nicht, dass »ihm die Vorstellung unmöglich« sei, sondern weist die Frechheit des Ansinnens zurück, dass solches Thun Billigung finden solle. Acad. II 40, 125 urguebor iam omnium vestrum convitio: tunc inane quicquam putes esse —? Was Jemand glaubt, ist zwar seine Sache, so dass von einer gestellten Zumuthung nicht die Rede sein kann, es handelt sich hier aber um Aufstellung einer philosophischen Lehre, die eben durch ihre Aufstellung schon Anspruch auf Gültigkeit erhebt. Also: »Was? man soll dir zugestehen, dass du die Ansicht geltend machest —?« Nach K.'s Theorie (vgl. die Erkl. zu Cat. II 8, 18) hätten wir zu erklären: »Wie? ich kann doch von dir nicht glauben, dass du glaubst —?«, was Demjenigen, welcher in der Sache nicht Bescheid weiss, ansprechender erscheinen kann. Aber ich glaube, auch der Zusammenhang dieser Stelle verbietet solche Erklärung. Wenn man über das, was Jemand glaubt, wie über etwas spricht, was man ihm nicht zutrauen kann, so ist das zwar nicht gerade schmeichelhaft, aber gewiss kein »convitium«. Wohl dagegen ist es ein solches, wenn man ihm das Recht solche Ansichten aufzustellen abspricht, womit denn auch stimmt (so lautet es an der Stelle weiter): tu vero ista ne asciveris neve fueris commenticiis rebus adsensus; nihil sentire est melius quam tam prava sentire. »Du willst solche Ansichten aufstellen? Lass das nur bleiben, denn besser ist es gar keine aufstellen, als so verkehrte.«

Für das Verständniss der Frage mit blossem Coniunctiv schien es mir wichtig an den betr. Stellen darauf aufmerksam zu machen, dass die Frage öfter eingeführt wird durch Ausdrücke

<sup>8)</sup> Halm zu d. St.: „ementiare, rhetorischer Coniunctiv — du solltest (wärest im Stande) erdichten? —, der gewöhnlich im Sinne eines tibi licet (licuit) steht“. Ein „im Stande sein“ = licet (?) soll im Coniunct. liegen?! Die Sache liegt so, dass der Abweisung zu Grunde liegt die Ansicht des Redenden, dass die Sache unberechtigt sei, aber abgewiesen wird nicht das „im Stande sein“ oder „dürfen“, sondern der erhobene Anspruch.

wie quid? (Cic. leg. agr. II 27, 73. Fin. IV 3, 7), Quid ais? (Ter. Heec. 138), Quid vis? (Hor. sat. II 6, 30), Quaeso quid istuc consilist? (Ter. Heec. 589), Satin sanus es? (Ter. Adelph. 938), Ain tu? (Plaut. Asin. 812), Itane vero? (Plaut. Merc. 567. Cic. Verr. I 15, 40), lauter Ausdrücke, mit denen der Redende an eine ihm entgegentrete oder vorschwebende Zumuthung anknüpfend zu seiner Abweisung übergeht. Diese einleitenden oder überleitenden Ausdrücke scheinen mir aber ferner auch der Schlüssel zur Erklärung des *ut* zu sein, welches an der Spitze der missbilligenden *Conjunctivfrage* stehen kann. Auch *ut* soll zu der Abweisung überleiten; es enthält den Gedanken des *itane*? mit Umwandlung der demonstrativen Form in die relative.<sup>9)</sup> Das starke Umsichgreifen der *ut*-Frage kann ich mir sehr gut erklären, wenn ich denke, dass dieses Abhängigkeitsverhältniss, in welchem die Frage hier erscheint, nur ein getreues Abbild der Abhängigkeit ist, welche in allen missbilligenden Fragen der Redende, gegenüber einer von ausserhalb ihm entgegentrete Zumuthung, seiner Rede giebt. Unter der (factischen oder fingirten) Einwirkung eines ausserhalb geltend gemachten Gedankens, d. h. in Abhängigkeit davon, ist seine Entgegnung entstanden, die, wie wir an den Beispielen im vor. Abschn. sahen, stets den Zweck hat zu zeigen: ein eigener Gedanke von mir ist das nicht, er ist mir fremd. Man missverstehe mich nicht; ich kann es nicht stark genug betonen: bei allen missbilligenden Fragen besteht ein solches logisches Abhängigkeitsverhältniss, also den Begriff der Abhängigkeit bringt *ut* nicht erst hinein, sondern kehrt ihn nur heraus, und nicht der Begriff von *ut*, sondern seine Form, die Abhängigkeit anzeigende *relat.* Fassung des Begriffs, ist es, auf die ich bei der Hinweisung auf das bestehende Abhängigkeitsverhältniss Bezug nahm. In logischer Abhängigkeit steht jede *Conjunctivfrage*, grammatische Abhängigkeit repräsentirt *ut*: erklärlich, meine ich daher, ist es, dass, wo der Begriff »so« zum Ausdruck kommen sollte, er in der Gestalt auftrat, welche Abhängigkeit versinnlicht. Bezugnehmend ist jede *relativische Form*, Bezug genommen wird hier ebenfalls, so war *ut* seiner *relat.* Form wegen für die Verwendung in der *Conj.*-Frage naturgemäss qualificirt.

Wenn es richtig ist, dass die missbilligende Frage ihre wesentlichsten Merkmale nicht verleugnen darf, ob *ut* dabei steht, oder nicht, ist es also auch richtig, dass das Abhängigkeitsverhältniss durch *ut* nicht erst angezeigt werden brauchte, weil keine missbilligende Frage ohne das Bestehen dieses Verhältnisses denkbar ist, dass vielmehr der Begriff des »so« natur- oder sachgemäss in abhängiger Gestalt als *ut* erschien, so ergiebt sich, dass der einzige Unterschied der Frage mit und ohne *ut* in dem Begriff »so« liegen kann, der bei der einen Frage zum Ausdruck kommt, der anderen fehlt.

<sup>9)</sup> Fragt man, welche Art *ut* ich hier annehme, so antworte ich, dass ich nur ein *ut* kenne, welches seiner Form nach das Relativum zu *ita* (wie *ubi* zu *ibi*, unde zu *inde*) ist (vgl. Haase zu Reisig, Anm. 482) und seinem Sinne nach nie etwas Anderes thut als vergleicht, eine Uebereinstimmung (zwischen dem Inhalte des Haupt- und des Nebensatzes) angiebt. Gerade dies und weiter nichts thut es im vorliegenden Falle. — Die von der Grammatik festgestellte Dreitheilung der Functionen des *ut* hat ihre Grundlage nicht in verschiedenen Bedeutungen von *ut*, sondern in der Verschiedenheit der Modi des Verbums, bei welchem es steht. *Ut* zeigt an, dass verglichen wird, das Verbum, worin der Vergleichungspunkt liegt. Wo wir *ut* mit „wie“ übersetzen, bildet das *tertium comparationis* die Erscheinung in der Wirklichkeit (dafür der *Indic.*), wo wir sagen „so dass“ oder „damit“ ein Wille (dafür der *Conjunctiv*), entweder der Wille, den die Naturgesetze repräsentiren, wo wir von Folge oder Wirkung sprechen, oder ein (subjectiver) Einzelwille, nach unserem Sprachgebrauch der Wille *κατ' ἐξοχήν*, der sich als Absicht darstellt. Folgen oder Wirkungen müssen eintreten, denn die Naturgesetze wollen es, und ihr Wille ist unfehlbar, Absichten sollen sich verwirklichen nach dem Willen des Einzelnen (des handelnden Subjects), und dieser Wille ist fehlbar. Danach ist es nicht *ut*, welches Folge oder Absicht ausdrückt, sondern der *Conjunctiv*, und *ut* thut, wenn es beim *Conj.* steht, nur dasselbe, wie beim *Indic.*: es kündigt äusserlich die Vergleichung an, deren verschiedenartigen Inhalt anzugeben die verschiedenartigen Modi (*Indic.* und *Conj.*) bestimmt sind.

Nehme ich die einfachste Situation, aus welcher sich nach meiner Meinung der ganze Gebrauch entwickelt hat, an, die Gegenrede im eigentlichen Dialog, so sagt die Frage mit blossem Conj.: »Du muthest mir zu —?«, die mit ut: »So (d. h. nach dem, was du da sagst) muthest du mir zu —?« Darauf also reducirt sich der ganze Unterschied, dass in der unvermittelten Frage (ohne ut) der Redende gegen eine directe Zumuthung, die er gehört hat (oder gehört zu haben glaubt), Einspruch erhebt, in der durch ut vermittelten Frage gegen eine solche, die er herausgehört hat, indem er aus dem Gehörten die Consequenz zog.

Aehnlich genug sind danach die beiden Frageformen, aber eben nur ähnlich, identisch durchaus nicht. Oft kann dieselbe Sachlage bei der Frage mit und ohne ut vorliegen, wie wir z. B. oben sahen, dass promiscue (ohne dass der Zusammenhang ein verschiedener wäre) bald *patiar?*, bald *ut patiar?* gesagt wird: und doch fühle ich selbst hier, wo völlige Identität vorzuliegen scheint, einen Unterschied in Bezug auf die Stimmung des Redenden, der mir in der Frage ohne ut heftiger erregt erscheint<sup>10</sup>). Denn wem die Worte oder Thaten Jemandes gleich Zumuthungen sind, der befindet sich gewiss in grösserer Leidenschaft, als derjenige, welcher sich darauf einlässt anzudeuten, dass er darin welche sieht, und dies thut er, wenn er sagt »so (danach) muthest du mir zu —?« Vergleiche Liv. IV 2, 12 *Illine ut impune bella concitent?* gegen Ter. Andr. 910 *Tunc impune haec facias?* Der Anspruch »ich will dies ungestraft thun« ist in keinem der beiden Fälle erhoben; der blosser Conj. zeigt eben nur grössere Lebhaftigkeit der Empfindung. Zu beachten ist, dass ut fehlt in der Stelle aus dem Drama, dem getreuen Bilde des wirklichen Lebens, wo es lebhafter zugeht, als in der Darstellung des Livius.

Wenn ich die im vor. Abschn. dargelegte ungemaine Mannigfaltigkeit der Situationen überblicke, in denen die reine Conj.-Frage zur Anwendung kommt, so kann ich mir keine Situation denken, wo sie nicht für die ut-Frage eintreten könnte. Der Unwille des Redenden kann Ansprüche da sehen, wo sie durchaus nicht beabsichtigt sind, und, ist er sehr erregt, so sagt er nicht erst, dass er in der Sache einen Anspruch sieht, sondern wendet sich gegen diesen (wie selbstverständlich darinliegenden) unmittelbar. Nicht dagegen scheint mir die Frage mit ut überall für die Frage ohne ut stehen zu können. Wenn A. sagt »Komm mit«, und B. wollte entgegen »danach soll ich mitkommen«, so würde uns B. recht schwerfällig und langweilig in seinem Unwillen vorkommen, dass er in die Worte des A. erst hineinlegt, was dieser schon deutlich ausgesprochen hatte. Unwille und Breitspurigkeit sind zwei Dinge, die schlecht zusammen passen.

Ich meine also, solche Stellen, wie die im vor. Abschn. zuerst angeführten Plaut. Pseud. 1320. Ter. Andr. 384. Plaut. Capt. 139. Most. 633. Mil. 495 etc. (A. *sequere*. B. *egone sequar?* A. *dic*. B. *egone dicam?*) dürfen wir nicht erwarten unter den Stellen für die ut-Frage zu finden und — wir finden sie auch nicht. Denn in folgenden zwei (!) Stellen, welche dieser Behauptung zu widersprechen scheinen, weil die Ausgg. ein ut haben, ist dies ut hdschrftl. schlecht genug oder gar nicht beglaubigt. Plaut. Men. 680 Er. *Tibi dedi equidem illam (pallam) et spinter*. Me. *Mihi tu ut dederis pallam et spinter?* So schreibt Ritschl und Brix, aber gewiss nicht richtig, denn einerseits haben die *codd. Prisc.* *mihi tu, mihi tum, mihi tu si*, also überhaupt nicht ut, andererseits hat *cod. B.* das ut hinter *mihi*: *mihi ut tu*. Hieraus lässt sich mit Sicherheit erkennen, dass im *archet.* zwischen *mihi* und *tu* etwas gestanden hat, was in ut verderbt ist,

<sup>10</sup>) Man möge entscheiden, ob ich hier einen Widerspruch mit meiner an der betr. Stelle im vor. Abschn. ausgesprochenen Ansicht begehle, dass Plaut. das Versbedürfniss entscheiden liess, wann er *patiar?* oder *ut patiar?* setzte.

und zwar wird dies ein *n* gewesen sein, das in *u* verschrieben wurde, weil das folgende *t* (von *tu*) verleitete *ut* zu lesen. Es ist also zu schreiben *mihin tu*, was C. F. W. Müller schon vermuthet hat, ohne, wie ich bestimmt weiss, an einen Unterschied zwischen der Frage mit und ohne *ut* auch nur im Geringsten zu denken. Most. 1017 S. *Quid autem?* Th. *Quod me absente tecum hic filius negoti gessit.* S. *Mecum ut ille hic gesserit, dum tu hinc abes, negoti —?* So Ritschl und Lorenz. Aber cod. B hat *hut*. Dass *hut* aus *ut* verschrieben sei, wird Niemand annehmen wollen, wohl aber wird in dem *h* des *hut* das Richtige stecken. — Cic. Phil. XIV 5, 14 las man früher *scitis per hos dies celeberrimum fuisse sermonem, me — cum fascibus descensurum.* In *aliquem credo hoc gladiatorem aut latronem aut Catilinam esse conlatum —.* *Ut ego, qui Catilinam haec molientem sustulerim —, ipse existerem repente Catilina?*, aber die Hdschr. haben *An ut ego*, und so ist denn bei Halm (ed. Or.) wie auch bei Kayser (ed. Tauchn.) jetzt schon zu lesen *An ego —?*

Dies scheint also sicher, dass, wenn die Entgegnung genau den Worten des Anderen entspricht, nur der blosser Conj. gesetzt wird (*Sequere. Sequar?*): aber damit ist nicht gesagt, dass die Frage mit *ut* dann nicht stehen könne, wenn dieselben Worte, auf die entgegnet wird, in der Entgegnung vorkommen; es muss nur noch etwas von Belang dabei stehen, was der Redende selbst hinzusetzt als eine Folgerung, die sich seiner Auffassung nach an die Worte des Anderen knüpft. Danach könnte man in der zuletzt angeführten Stelle aus Cic. auch *ut* für möglich halten, denn einen Zusatz giebt ja der Relativsatz: jedoch tritt derselbe nicht mit demjenigen Nachdruck auf, der, wie es scheint, in solchem Falle auf diesem Zusatze immer liegt. Plaut. Cure. 616 Ph. *Virgo haec liberast.* Th. *Meane ancilla libera ut sit, quam ego nunquam emissi manu?* Hier kommt das Wort *libera*, das Ph. gebraucht hatte, in der Entgegnung des Th. wieder vor, aber ohne Nachdruck, in der Mitte; der Ton liegt auf *mea ancilla —, quam ego nunquam emissi manu.* Cic. Planc. 13,31 *»pater vero«, inquit, »etiam obesse filio debet«. O vocem duram atque indignam —! pater ut in iudicio capitis, pater ut in dimicatione fortunarum, pater ut apud talis viros obesse filio debeat?* Was Alles die Ansicht des Gegners auf sich hat, welche schlimmen Konsequenzen ihre Verwirklichung nach sich ziehen würde, darauf hinzuweisen bezweckt *ut*. Der Nachdruck liegt also auf *in iud. cap., in dim. fortun., ap. tal. vir.*; die Figur der Anaphora betont sehr wirksam, in wie vielen Situationen immer wieder dieselbe Unnatur sich geltend machen würde.

Das Gewöhnliche ist, dass in der Entgegnung die Worte, auf welche entgegnet wird, nicht vorkommen, vielmehr pflegt der Redende vermittle *ut* zu sagen, was wir durch die Wendung bezeichnen *»das heisst mit anderen Worten —.«* Plaut. Aulul. IV 7,9 *egone ut te advorsum mentiar?* ist die Entgegnung auf den nur angedeuteten Zweifel an Wahrhaftigkeit *si quidem ita est ut praedicas.* *Mentiris* oder *gar me advorsum mentiris* hatte der Andere nicht gesagt; mit *ut* wird ihm zu Gemüthe geführt, was in seinen Worten liegt. Noch deutlicher dasselbe Sachverhältniss Amphitr. 694 *Qui istuc potis est fieri, quaeso —?* Antw. *Quid enim censes? te ut deludam?* Rud. 1062 *Gripe, animum advertite ac tace.* Gr. *Utine istie prius dicat?* *»Da soll wohl gar der da eher reden, als ich?«* *ibid 1244 Egone ut quod ad me adlatum esse alienum sciam celem?* *»Das kommt wohl darauf hinaus, dass ich — soll?«* Ebenso Bacch. 375 *Egone ut haec conclusa gestem elanculum? ut celem patrem?* *»Müsste ich da nicht —?«* Bacch. 195 Chr. *Sed tu quid factitasti mandatis super?* Pist. *Egon ut — non —<sup>11)</sup> redderem?* *»Was? so kannst Du fragen? Danach meinst Du wohl gar, ich hätte —?«* Pers. 132 Tox. *Hic leno neque te*

<sup>11)</sup> Man möge dem hier und an mehreren anderen Stellen auftretenden *ut non* Beachtung schenken und entscheiden, ob der von Kraz ergänzte Begr. des Forderns nicht vielmehr *ne* begehrt hätte.

novit neque gnatam tuam? Sat. Me ut quisquam norit nisi ille qui praebet cibum? Der Parasit findet die auf eine bestimmte Bekanntschaft bezügliche Frage sonderbar und macht daraus den Schluss, dass der Fragende über seine Parasitenprincipien überhaupt im Unklaren ist. Ter. Eun. 771 Hancine ego ut contumeliam in me accipiam? »Du sollst eine Schmach auf Dich nehmen« hat Niemand gesagt; der Redende deutet sich das Zugemuthete als Schmach. Plaut. Pseud. 516 Egon ut cavere nequeam, quoi praedicitur? Den Gedanken eines Vorwurfs — egone nequeam? — der durchaus nicht ausdrücklich erhoben ist, entnimmt sich der Redende aus der häufigen, ihm lästigen Wiederholung einer und derselben Mahnung. Mil. 963 Pyrg. Quid? ea ingenuan' an festuca facta e serva liberast? Pal. Vah, egone ut ad te ab libertina esse anderem internuntius? »Du sprichst ja so, als ob ich wagen könnte.« Ter. Andr. 263 eine ego ut adverser? Sinn: »Dem Vater müsste ich ja da zuwiderhandeln.« Diese Zumuthung hat Niemand an ihn gestellt, sondern nur die, ein gewisses Mädchen zu heirathen, womit aber nach seiner Auffassung jene Consequenz verbunden wäre. Phorm. 992 N. Quis hic homost? Non mihi respondes? Der Angeredete antwortet nicht, dafür Ph. Hicine ut tibi respondeat, qui hercle ubi sit nescit? »Du meinst, der sollte dir antworten?« Der unparteiische Dritte sieht die Sache objectiv an und wundert sich, dass N., wie er durch seine Frage zeigt, eine Antwort erwartet. Der Angeredete, an den die Zumuthung zu antworten gestellt ist, würde gewiss gesagt haben egone tibi respondeam? Andr. 618 At iam expediam. Antw. Oh, tibi ego ut credam, furcifer? Tu rem impeditam et perditam restituas? Dies ist eine Stelle, wo die beiden Conj.-Fragen nebeneinander stehen, eine Stelle, die »besonders geeignet ist, den Unterschied — festzustellen.« Ja, das meine ich auch, aber leider kommen wir, K. und ich, zu ganz entgegengesetzten Resultaten. Nach K. soll bei der Frage mit ut der fremde Gedanke einfach zurückgewiesen werden, bei der Frage mit bloss. Conj. sollen eigene Gedanken des Redenden mitspielen. Umgekehrt weist der Redende mit restituas? einfach das, was der Andre ausdrücklich gesagt hatte (expediam), zurück, bei ut credam tibi? giebt er dessen Worten eine Deutung, die aus seinen eigenen Gedanken herrührt. Zu welchen Missverständnissen K. durch seine Theorie geführt wird, kann man recht deutlich aus seiner Bemerkung ersehen, der bloss. Conj. restituas? sei nothwendig, »weil es sich ja nicht darum handelt, ob dies dem Davus zuzumuthen sei.« Dem Davus wird gar nichts zugemuthet, vielmehr stellt Davus eine Zumuthung (sagen wir: einen Anspruch auf Verwirklichung), indem er verspricht: expediam. Den darin liegenden Anspruch weist der Redende zurück. Plaut. Merc. 576 Senex hircuosus, tu ausculere mulierem? Utine adveniens vomitum excutias mulieri? ist die Entgegnung des Lys. auf den ausgesprochenen Vorsatz des Dem. zu küssen. Der directe Anspruch wird abgewiesen in der Frage mit bloss. Conj., der indirecte in der mit ut. Ter. Heaut. 784 Syr. Non ego dicebam in perpetuom ut illam illi dares, verum ut simulares. Chr. Non meast simulatio; ita tu istaec tua misceto, ne me admisceas. Ego quoi daturus non sum, ut ei despondeam? Syr. Credebam. Chr. Minume. Zurückgewiesen hat Chr. die Zumuthung der simulatio schon genügend in den Worten non meast simulatio, also wäre darauf in der missb. Frage der bloss. Conj. weniger angebracht; mit ut heisst es »so sollte ich (danach meinst du, ich sollte) den Widersinn begehen, quoi daturus non sum, ut ei despondeam?« Und auf diese Folgerung und weitere Deutung jener Zumuthung kann Syr. antworten credebam, d. h. »ja, du hast Recht, so meinte ich allerdings.« Also gerade umgekehrt ist es, wie Kr. sagt: mit dem blossen Conj. wird blos abgewiesen, mit ut geschieht die Abweisung auf Grund »eigener Gedanken« (Schlüsse, Folgerungen), wonach der Redende sich die Gedanken des Anderen als Zumuthung deutet. Phorm. 669 Nil do: impuratus me ille ut etiam derideat? Auch hier ist die vorhergegangene Anforderung, zu

geben, durch nil do genügend abgewiesen. Die Frage mit ut sagt »Dann sollte wohl —?« Besonders bezeichnend Cic. Tusc. II 18,42 M. De — dixi. Age sis, nunc de — videamus, nisi quid vis ad haec. A. Egone ut te interpellem? Ne hoc quidem vellem; ita me ad credendum tua ducit oratio. Sinn: »Von Rectificiren sprichst du. Da müsste ich dich ja unterbrechen, und schon dies (ne hoc quidem) wäre ich nicht im Stande bei meiner Bewunderung deiner Ansichten.« Wäre A. auf das, was M. eigentlich sagt, eingegangen, so würde er erwidert haben Egone contra dicam? oder Egone quicquam ad'am? Aber er geht weiter und weist schon das interpellare als eine Consequenz des contra dicere oder addere aliquid zurück. Liv. V 24,10 victamne ut quisquam victriei patriae praeferret sineretque maiorem fortunam captis esse Veis quam incolumibus fuerit? Es handelt sich um den Vorschlag (die Zumuthung) nach Veji auszuwandern. Mit dem blossen Conj. würde der Vorschlag an sich bekämpft, mit dem ut-Satz die sich ergebende Consequenz, dass der Sieger sich dem Besiegten unterzuordnen habe. Hor. sat. II 5,18 Tires. Ne — illi tu comes exterior, si postulet, ire recuses. Ulix. Utne tegam spurco Damae latus? »Die Folgerung wäre, dass ich (nach deinem Rathe) mich einem spurco Dama anschliessen müsste.« Cic. Sest. 7,17 quid dicam? consules? hocine ut ego appellem nomine eversores reipublicae? »So dass also diese Bezeichnung auf eversores reipublicae Anwendung fände.« Plaut. Bacch. 637 nunc agitas sat tute tuarum rerum. Egone ut opem mihi ferre putem posse inopem te? »Danach (d. h. nach einem von mir etwa zu erhebenden Anspruch an dich, mir zu helfen,) solltest du mir helfen, der du selbst hilflos bist? Du hast ja genug mit dir selbst zu thun (nunc agitas sat tute tuarum rerum).« Eine Art Tadel gegen sich selbst liegt auch vor Cic. Catil. I 9, 22 Quamquam quid loquor? te ut ulla res frangat? — utinam tibi istam mentem di imm. duint! Sinn: »ich rede ja so, als ob du noch zu bessern wärst.« ibid. 9, 24 Tu ut illa (sica) carere possis? Das Entscheidende ist wieder der (von K. unbeachtet gelassene) Zusammenhang. Cic. sagt: Ich weiss ja doch (a quo — sciam; cui — sciam) alle möglichen Vorkehrungen von dir: da solltest du also ohne jenen Doleh sein können? Verr. III 10, 26 Totum recita. Es folgt die Verlesung eines Edicts des Verres. Darauf Judicio ut arator decumanum persequatur? »Danach soll —?« Hor. epist. I 18, 16 Alter rixatur de lana saepe caprina, propugnat armatus. »Scilicet, ut non sit mihi prima fides et, vere quod placet, ut non acriter elatrem?« Zusammenhang: »Der Eine geht zu weit in der Fügsamkeit, der Andre im Gegentheil. Letzterer erhebt Einspruch auch wo er gar nicht angebracht ist (de lana caprina); der Gedanke, dass ihn Jemand nicht gelten lassen möchte, entspringt nur seiner Anmassung und Streitsucht. Die Annahme fremder Zumuthungen ist bei solchen Menschen reine Einbildung«. Wo bleibt da Kraz' Unterscheidung, dass der blosser Coniunctiv »eigne Gedanken« des Subjects, der Coniunctiv mit ut »fremde Zumuthungen« bezeichne? Wir sehen, es kann gerade umgekehrt sein. Plaut. Asin. 884 Egone ut non domo uxori meae subrupiam in deliciis pallam quam habet atque ad te deferam? sagt ein in eine Buhlerin verliebter Ehemann zu dem betreffenden Mädchen. Also: »Verheirathet bin ich zwar, und damit erhebt meine Frau Ansprüche auf mich, aber da sollte ich wohl gar deren schönstes Kleid nicht stehlen, um es dir zu bringen.« Trin. 749 Ipsum adi adulescentem, edoce eum uti res se habet. Antw. Ut ego nunc adulescenti thensaurum indieem indomito, pleno amoris ac lasciviae? »Danach soll ich wohl gar —?« Ter. Phorm. 955 Hem, hicine ut a nobis hoc tantum argenti auferat tam aperte inridens? »Nach Dem, was ich da höre, sollte wirklich —?« Cic. Att. XV 4, 3 De oratione prorsus contendis, cum iterum tam multis verbis agis. Egone ut eam causam, quam is scripsit? ego scribam non rogatus ab eo? Wieder eine Stelle, wo die Frage mit und ohne ut wechselt. Der Character der beiden Fragen

ist aber hier genau derselbe, denn in beiden begegnet Cic. der allgemein gehaltenen Forderung scribe mit einer speciellen Hinweisung auf die Consequenz (causam, quam is scripsit — non rogatus ab eo). Das ut dürfte demnach zu beiden Fragen gemeinschaftlich zu denken sein. Ter. Heaut. 1050 Alle bestürmen den Chremes zu verzeihen (So. Mi vir, te obsecro ne facias. Cl. Pater, obsecro mi ignoscas. Me. Da veniam, Chremes; sine te exorent). Antwortete er darauf direct »ich soll verzeihen?«, so würde er sagen Egone ignoscam?, aber indem er sagt Mea bona ut dem Bacchidi dono sciens?, weist er eine Consequenz zurück, die er als eine indirecte Zumuthung sich aus der directen selbst gezogen hat.

Die nach Kraz »nur scheinbar hierher gehörige Stelle« Cic. Phil. X 2, 4 Qui est iste tuus sensus, quae cogitatio? Brutus ut (Ernesti wohl richtig tu) non probes, Antonius probes? sucht K. durch ein Komma hinter cogitatio zu »erledigen«, nicht glücklich, wie mir scheint. Gesetzt, ut ist die richtige Lesart, so kann wohl das Komma jedenfalls nur dazu dienen, der Rede die Lebhaftigkeit zu nehmen, die dazu gehört. Ebenso wenig kann ich Ter. Hee. 198 Pro deum atque hominum fidem, quod genus est, quae haec est conjuratio! Utin omnes mulieres aequae studeant nolintque omnia —? das von K. unter der Voraussetzung, ut sei statt utin zu lesen, angenommene Komma hinter coniuratio als eine Verbesserung ansehen. Quae haec est coniuratio? steht hier als résumé voran, wie ein solches der unwilligen Frage folgt z. B. Plaut. Bacch. 842 meamne hic per vim ut retineat mulierem? quae haec factio est?

Nicht weniger unglücklich nach meinem Dafürhalten erklärt K. an einigen Stellen das ut als das fragende (= wie —?), z. B. Ter. Phorm. 875 Ge. Cum eius consuevit olim matre in Lemmo clanculum. Ph. Somnium: utin haec ignoraret suum patrem? Hier in Erwägung zu ziehen, ob nicht ut statt utin zu lesen sei, um ut mit »wie —?« erklären zu können, kann doch wohl nur auf einer Verlegenheit um eine einheitliche Erklärung der Fragen mit ut beruhen. Nach meiner Ansicht ist es indifferent, ob wir utin oder ut lesen: die Erklärung der ut-Frage ist hier dieselbe wie überall: »danach hätte — sollen«?

Als Facit dieser Untersuchung stellt sich meine Meinung heraus, dass K.'s Definition der reinen Conj.-Frage nicht haltbar, ja nicht einmal zu verstehen, die der ut-Frage zwar verständlich, aber, wenn überhaupt haltbar, eher geeignet sei, die Frage mit blossen Conj. zu characterisiren, als die, welche K. damit zu characterisiren gesucht hat. — Schon oben (A. 2) habe ich bemerkt, dass ich aus principiellen Gründen es für verfehlt erachte, den ciceronischen Gebrauch als den »normalen«, den der Komiker als einen durch unorganische Lizenzen oder Abnormitäten getrübt anzusehen. Schon darum konnte ich mich mit der Beschränkung auf »Forderungen und Zumuthungen« im Gegensatz zu einer durch die Komiker (»vielleicht durch die Sprache des gewöhnlichen Lebens überhaupt«) verübten »Ausdehnung« des Gebrauchs nicht einverstanden erklären. Wenn ich vorher selbst die Vermuthung aufgestellt habe, dass die missbilligende Frage ursprünglich es mit der Zurückweisung directer Forderungen und Zumuthungen zu thun hatte, so zeigt mir doch der eben schon sehr erweiterte Gebrauch der Komiker, dass zu jener Zeit die Sprache schon dahin gekommen war, Vermuthungen, Behauptungen jeder Art, und nicht blos »eine kränkende Behandlung« oder »ein empörendes Benehmen«, sondern beliebige Thatsachen als Zumuthungen zu behandeln, und im Grunde läuft ja auch bei einer Zurückweisung alles Dies für den Redenden auf einen Anspruch auf Wirklichkeit oder Verwirklichung hinaus. Wie sollte die ciceronische Sprache dazu kommen, den Gebrauch wieder auf zurückgewiesene Forderungen und Zumuthungen zu beschränken? Und thut sie denn das? Man sehe sich die Stellen

an und urtheile, ob es nicht vielmehr umgekehrt ist, dass eine directe Zumuthung öfter bei den Komikern als bei Cicero zur Abweisung vorliegt. Sogar der Gebrauch der Frage mit blossem Conj., welche recht eigentlich dazu bestimmt ist, directe Forderungen und Zumuthungen ebenso direct abzuweisen (was, soviel ich sehe, die Frage mit *ut* nie thut), erweiterte sich schon in der Sprache des gewöhnlichen Lebens (oder der Komiker) dahin, dass damit auch indirect gestellte (von dem Redenden als solche ausgelegte) Zumuthungen zurückgewiesen wurden: bei der Frage mit *ut* nun gar widerspricht die Beschränkung auf Forderungen und Zumuthungen eben so sehr der nothwendig anzunehmenden Bedeutung von *ut* als dem Sprachgebrauch. — Was soll in der Definition der Frage mit *ut* ferner der Zusatz »lebhaft«? Indem ich auf meine oben angestellten Betrachtungen verweise, möchte ich vorschlagen, diesen Zusatz lieber der Definition der Fragen mit blossem Conj. zu geben und zu sagen: die missbilligende Frage im blossen Conj. hat mit der mit *ut* gemein, dass sie eine Zumuthung abweist, aber insofern sie auch indirecte Zumuthungen ohne Weiteres als directe behandelt, ist sie lebhafter als die mit *ut*, welche dies nicht ohne Weiteres thut. — Danach wäre die Hervorhebung des Begriffs »Forderungen und Zumuthungen«, insofern damit überhaupt eine Beschränkung gegen den sonst bekannten Sprachgebrauch bezeichnet werden soll, für beide Definitionen unzutreffend, die Hervorhebung des Begriffs »lebhaft« gerade bei der Charakteristik der Frage ohne *ut* angebracht, so dass etwa zu sagen wäre: die blossen Conj.-Frage weist einen irgendwie, durch Worte oder Werke, gestellten Anspruch so lebhaft zurück, dass er, selbst wenn er dies nicht ist, als directer Anspruch dasteht, die Frage mit *ut* stets mit Hinweisung darauf, dass er als indirecter Anspruch erscheint.

Die Definition des ausrufenden Accus. mit Inf. lautet bei K. S. 36:

»Ich finde — in dem Accus. mit Inf. des Ausrufs den Ausdruck des leidentlichen Affects, welcher durch Geschehenes oder Geschehendes, durch That- sachen oder Zustände erregt wird. Leidentlich nenne ich diesen Affect im Gegensatz zu dem reagirenden, der sich in der *ut*-Frage ausspricht. Die Beschränkung auf Wirkliches (oder für wirklich Gehaltenes) ist der Erfahrung entnommen und erklärt sich daraus, dass nur die unmittelbare Wirklichkeit überwältigend genug ist, um dem Gemüthe jene Naturlaute des Ausrufs auszupressen, während der Modus für den durch blossen Vorstellungen erregten Affect der Con- junctiv ist.«

An dem Wortlaute dieser Definition, soweit damit eine practische Regel gegeben wird, finde ich (vorausgesetzt allerdings, dass der Ausdruck »leidentlich« nicht urgirt wird, sondern nur als pleonastischer Zusatz zu dem Begriff »Affect« gilt) nichts auszusetzen. Der Sprach- gebrauch wird damit treffend characterisirt, und man sieht, dass K. da, wo er blos »der Erfahrung entnimmt«, sicher geht. Aber die hinter den gesperrt gedruckten Worten gegebene theoretisch begründende Erläuterung, womit diese Regel in das aus den strengsten Gegensätzen aufgebaute System eingefügt werden soll, ist mir wieder zum Theil unverständlich, zum Theil legt sie der dem Wortlaut nach unanstössigen Regel einen Sinn unter, bei welchem ich die Regel selbst als unzutreffend bezeichnen muss.

Unverständlich ist mir der von Kraz durch »während« bezeichnete Gegensatz zwischen dem Coniunctiv und Infinitiv. Ziehe ich aus seinen Worten die, wie mir scheint, einzig mögliche Consequenz, so sagt er: während durch den Conj. »blosse Vorstellungen« bezeichnet werden, so

e\*

kommt der Begriff der Wirklichkeit zum Ausdruck durch den Infinitiv. Oder kann der von ihm angestellte Vergleich sonst irgendwie verstanden werden? Da nun aber hierbei die Dinge geradezu auf den Kopf gestellt werden, der Unterschied zwischen verb. fin. und infin. in sein Gegentheil verkehrt wird, da Kraz selbst S. 35 den Inf. dahin definirt, er drücke »den reinen Begriff des Verbums ohne alle Nebenbeziehungen« aus, so kann ich eben nur sagen, die Theorie von K. ist mir unverständlich. Ich bin also der Meinung, der betreffende Satz wäre besser fortgeblieben, jedoch betrifft er nur die Theorie (des Inf.), auf die ich mich jetzt nicht näher einlassen will; practisch ist er indifferent, insofern eine richtige Interpretation der Stellen dabei sehr wohl bestehen kann. Denn um Wirkliches (oder für wirklich Gehaltenes) handelt es sich bei dem ausrufenden (Accus. mit) Inf. allerdings immer: ob man da nun meint, die Wirklichkeit bringe der Inf. zum Ausdruck, oder (was meine Meinung ist), sie komme gar nicht zum Ausdruck, weil sie bei dem Affect des Redenden selbstverständlich sei, die Auffassung der Stellen in dem jedesmaligen Zusammenhange wird bei dieser rein theoretischen Controverse nicht tangirt.

Wohl aber hat es seine Folgen für die Interpretation einiger Stellen, wenn Kraz den leidentlichen Affect beim Accus. m. Inf. in Gegensatz zu dem reagirenden der ut-Frage bringt. Weil er sich vorgenommen hat, zwischen den in Vergleich kommenden Redeweisen nur die allerschärfsten Gegensätze aufzufinden, so muss, weil der Gegensatz gegen das Reagiren die Resignation ist, beim ausrufenden Accus. m. Inf. der Redende immer resigniren. Gefunden hat K. damit in dem ersten Theile der Definition einen Gegensatz gegen die ut-Frage, sowie er im zweiten Theile, wo bei ihm die Wirklichkeit einen Gegensatz gegen blosser Vorstellungen bildet, einen solchen gegen die Frage mit blosser Conj. gefunden hatte; systematischer kann man sich die Sache gar nicht denken. Aber lässt sich der Geist der Sprache so in die Systeme der Grammatiker einzwängen? Merkwürdigerweise muss es die bekannteste, in allen Grammatiken als locus memorialis figurirende, Stelle Verg. Aen. I 37 (Mene incepto desistere victam — !) sein, an welcher K.'s Theorie nach meiner Meinung scheitert. Er erklärt: »Der Sinn dieser Worte ist nicht: nein! das werde ich nicht (dies wäre egone ut desistam?), vielmehr spricht sich darin ingrimme Resignation aus. Auch das folgende quippe vetor fatis ist, obgleich mit Bitterkeit, doch ernstlich gesprochen. Dass Juno sofort durch Aeolus den Versuch macht den Aeneas zu verderben, steht damit nicht im Widerspruch; auch Poseidon weiss, dass er dem Odysseus die endliche Rückkehr nicht verwehren kann und sucht ihn doch zuvor noch ἄδην ἐλάαν κακότητος (ε. 290).« Lassen wir uns durch die von Kraz für nöthig befundene Alternative zwischen Reaction und Resignation nicht beirren, so werden wir bei unbefangener Betrachtung der Stelle sehen, dass in den Worten an sich Keines von Beidem ausgedrückt wird. Das Reagiren der Juno spricht sich in den betr. Worten noch nicht aus, das wird später durch Wort und That genugsam kundgegeben, Resignation aber wird von ihr weder nachher geübt, noch hier oder irgendwo sonst ausgesprochen. Was bringt sie nun also im Accus. m. Inf. zum Ausdruck? Weiter nichts als Unwillen über ein Sachverhältniss, dessen Gewicht und innere Bedeutung ihr so viel zu schaffen macht, dass sie dadurch eben zu dem Ausruf veranlasst wird. In Effect ist dies Sachverhältniss natürlich getreten — ohne diesen wäre ihr Affect nicht wohl denkbar — aber ist denn beim Unwillen über ein wahrgenommenes Sachverhältniss das Reagiren ausgeschlossen, das Resigniren nothwendige Folge? Der Zusammenhang bei Verg. ist dieser: Juno sieht die Schiffe des Aeneas von Sicilien aus lustig dahinfahren. Da das für sie soviel heisst wie resigniren, sich für besiegt erklären, nicht im Stande sein den König der Teucrer von Italien fernzuhalten, so geräth sie über das, was sie sieht, in eine Wuth, in welcher sie keine anderen Worte findet als: Nein, dieser

Gedanke, dass ich (wie hier die Sachen stehen) als Besiegte von meinem Vorhaben abstehe — !<sup>12)</sup> Solche Schmach auf sich sitzen zu lassen, erlaubt ihr ihr Stolz nicht (aus jedem Worte v. 39—50 spricht die stolze Juno); so geht sie talia flammato secum dea corde volutans zu Aeolus, und um ihres Zweckes willen sich vor ihm, dem Niederen, sogar demüthigend (supplex his vocibus usa) und unter den schönsten Versprechungen (v. 71—76) bittet sie ihn incute vim ventis submersasque obrue puppis aut age diversos et disice corpora ponto. Kurz, es fällt ihr so wenig ein Resignation zu üben, dass der Gedanke, sie resignire (me-incepto desistere victam), sie sofort zu dem Entschluss bringt das Gegentheil zu thun.<sup>13)</sup> Vgl. Cic. Att. IX 6, 4 ante sollicitus eram et angebar, sicut res scilicet ipsa cogebat, cum consilio explicare nihil possem; nunc autem, postquam Pompeius et consules ex Italia exierunt, non angor, sed ardeo dolore, — non sum mentis compos: tantum mihi dedecoris admisisse videor. Mene non primum cum Pompeio qualicumque consilio uso, deinde cum bonis esse, quamvis causa temere instituta! Auch hier macht sich Cic., wie Juno bei Vergil, nur Vorwürfe, von Resigniren ist nicht die Rede. Ter. Hee. 613 Hinc abire matrem! Minime. Kraz erklärt: »Nun lautet es nicht mehr wie IV 2, 13 tu rus migres?, denn es ist mit dem Weggehen der Mutter Ernst geworden, sie hat eben die Weisung erhalten sich bereit zu machen. Uebrigens liegt, trotz des folg. minime, in dem Ausruf keine Auflehnung des Sohnes gegen den Willen des Vaters; nur seinem bewegten Herzen macht er Luft, indem er allerdings durch sein minime entschieden zu erkennen giebt, dass die Sache gegen seinen Sinn ist.« Was K. nur meinen kann, ist: der Sohn »ergiebt sich« in den väterlichen Willen, er »resignirt« (vgl. S. 39. S. 40). Der Satz »der Sohn giebt durch sein minime entschieden zu erkennen, dass die Sache gegen seinen Sinn ist« ist mir wieder unverständlich. Ich kann in minime nichts Anderes sehen als die Andeutung der Auflehnung des Sohnes gegen den Willen des Vaters, denn minime bedeutet: Nein, nimmermehr (wird dies geschehen, d. h. werde ich es dulden). Als Pamphilus v. 589 sagt ex urbe tu rus habitatum migres?, weist er den Anspruch auf Verwirklichung zurück, denn er erfährt eben den Willen des Vaters, die Mutter aufs Land zu schicken, v. 613 steht er unter dem Eindruck der Sache selbst, die gerade vorgeht, und äussert darüber seinen Affect (Unwillen); ein Reagiren liegt in diesem Ausruf noch nicht, sondern erst in minime, aber ein Resigniren findet überhaupt nicht statt, wie eben minime zeigt. Cic. Att. IX 10, 3 Huius belli genus fugi, et eo magis, quod crudeliora etiam cogitari et parari videbam. Me, quem nonnulli conservatorem istius urbis, quem parentem esse dixerunt, Getarum et Armeniorum et Colchorum copias ad eum adducere! me meis civibus famem, vastitatem inferre Italiae! Cic. sagt also (hier

<sup>12)</sup> Wenn nämlich dabeistände, was sie über den Gedanken meint, etwa in den Worten nonne est indignum?, so hätte sie dasselbe, nur kaltblütiger und verstandesmässiger, gesagt. Bei jedem (Acc. m.) Inf. des Ausrufs haben wir uns den Redenden in so erregter Stimmung zu denken, dass er bis zu verstandesmässiger Beurtheilung der Sache noch nicht gekommen ist. Weil er hierfür in seinem Affecte keinen Sinn hat, überlässt er dem Zuhörer herauszuerkennen, was er meint, wenn er weiter nichts thut als zu zeigen, dass das Sachverhältniss Object seiner Vorstellung ist.

<sup>13)</sup> Natürlich wäre auch eine Frage im Indic. (egone desisto?) oder im Conj. (egone desistam? oder egone ut desistam?) mehr oder weniger gut denkbar. Die Unterschiede sind im vor. Abschn. auseinandergesetzt. Einen Wechsel zwischen dem fragenden Conj. und ausrufenden Inf., wo es sich um dasselbe Sachverhältniss handelt, finden wir z. B. Cic. Att. V 15, 1 Laodiceam veni —. nihil exoptatius adventu meo, nihil carius; sed est incredibile, quam me negotii taedeat. non habeat satis magnum campum ille tibi non ignotus cursus animi, et industriae meae praeclara opera cesset? (Unwille über die Sache, insofern sich damit ein Anspruch, ein fremder Wille kundgiebt). quippe, ius Laodiceae me dicere, cum Romae A. Plotius dicat! (Unwille in dem Gedanken an die Sache selbst: „Nein, dieser Gedanke, wenn nun ich in Laodicea Recht spreche, während Plotius dasselbe in Rom thut!“).

zu seiner Entschuldigung), er habe sich dem Pomp. nicht angeschlossen, um nicht in Situationen zu kommen, wie er sie sich (im Accus. mit Inf.) mit lebhafter Phantasie ausmalt. Nur mit Ent-rüstung kann er sich solche Situationen (wo er wilde Barbarenhorden gegen Rom führt u. s. w.) vergegenwärtigen, die er glücklicherweise vermieden hat — und darin soll er Ergebung in die Wirklichkeit aussprechen?! Vgl. *ibid.* § 2 *si nihil praeter fugam quaereretur, fugissem libentissime, sed genus belli crudelissimi et maximi, quod nondum vident homines quale futurum sit, perhorru.*

Nicht zu billigen scheint es mir, wenn Kraz diejenigen Stellen, wo dem (Accus. m.) Inf. ein »vorbereitender« Ausruf wie *o audaciam!* vorangeht, als nicht hierher gehörig betrachtet, indem er einen »Anschluss« des Inf. an das Vorhergehende sieht, der »besser nur durch ein Komma als, wie gewöhnlich, durch Fragezeichen (muss heissen: Ausrufungszeichen) getrennt würde.« In manchen Stellen wird durch das Komma der Rede nur die dabei höchst wesentliche Lebhaftigkeit genommen (z. B. Cic. Phil. III 7, 18 *o admirabilem impudentiam, audaciam, temeritatem, in eum adolescentem hoc scribere audere —, quem —!* Verr. V 24, 62 *Huncine hominem! hancine impudentiam, iudices! hanc audaciam, — describere, — constituere!* — namentlich in der letzteren Stelle erscheint mir das Komma unerträglich —), in vielen von K. so behandelten Stellen halte ich das Komma sogar für grammatisch unmöglich. Denn wie will man construieren z. B. Verr. I 30, 76 *quid lacrimarum ipsum Neronem putatis profudisse? quem fletum totius Asiae fuisse? quem luctum et gemitum Lampsacenorum, securi esse percussos homines innocentes —?* Oder Verr. III 62, 145 *O miserum, o invidiosum — ordinem senatorium, Albam Aemilium sedentem in faucibus macelli loqui palam visisse Verrem —!* Ein Komma soll auch möglich, ja sogar »besser« sein Att. VII 12, 3 *Non deterreor periculo, sed dirumpor dolore, tam nullo consilio aut tam contra meum consilium gesta esse omnia.* Sogar Ter. Andr. 870 *O Chremes, pietatem gnati! nonne te miseret mei? tantum laborem capere ob talem filium?* soll »hierher gehören«. Ich weiss gar nicht, wie ich da ein Komma auch nur schreiben, geschweige denn verstehen soll.

Den Gebrauch des ausrufenden (Accus. m.) Inf. im Zusammenhange mit dem sonstigen Infinitivgebrauch zu behandeln behalte ich mir vor.